

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Interkulturelle Europa-Studien  
an der Universität Regensburg**

**Vom 24. Juni 2013**

Geändert durch Satzung vom 10. März 2014  
und durch Satzung vom 30. Januar 2015.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 19a Elektronische Prüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
  
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren

- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

### III. Besondere Bestimmungen

- § 32 Binationales Masterprogramm mit Clermont-Ferrand
- § 33 Binationales Masterprogramm mit Madrid
- § 34 Binationales Masterprogramm mit Ferrara
- § 35 Trinationales Masterprogramm mit Clermont-Ferrand und Madrid

### IV. Schlussvorschriften

- § 36 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet den konsekutiven Masterstudiengang „Interkulturelle Europa-Studien“ an. <sup>2</sup>Der Studiengang beinhaltet in Kooperation mit der Université Clermont-Ferrand II Blaise Pascal, der Universidad Complutense de Madrid und der Università degli studi di Ferrara drei binationale und eine trinationale Auslandsoption. <sup>2</sup>Die Universität Regensburg bietet die in Satz 2 genannten Optionen entsprechend den Besonderen Bestimmungen in Abschnitt III mit ihren internationalen Partnern in Frankreich, Spanien und Italien an.
- (2) <sup>1</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesen Studiengängen an der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung des Grades an den Partneruniversitäten gelten deren Bestimmungen.

### § 2

#### Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. <sup>3</sup>Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“.
- (3) <sup>1</sup>Die im Rahmen des Studiums wählbaren Auslandsoptionen führen neben dem in Abs. 2 genannten Mastergrad entsprechend der gewählten Option zur Verleihung des Master Études Interculturelles Européennes an der Université Clermont-Ferrand II Blaise Pascal, des Master Estudios Interculturales Europeos an der Universidad Complutense de Madrid beziehungsweise der Laurea Magistrale LM 37 „Lingue e Letterature Straniere“ an der Università degli studi di Ferrara. <sup>2</sup>Die Wahl der Auslandsoption erfolgt zum Zeitpunkt der Bewerbung.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module, ein gegebenenfalls zu absolvierendes Pflichtpraktikum und sonstige Leistungen gemäß den Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung (Abschnitt III) sowie die Anfertigung der Masterarbeit. <sup>3</sup>In den Besonderen Bestimmungen ist geregelt, ob ein Pflichtpraktikum erforderlich ist.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt höchstens 60 Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Bei Wahl der Auslandsoption ist ein Aufenthalt an der Partneruniversität verpflichtend; das Nähere regeln die Besonderen Bestimmungen dieser Ordnung (Abschnitt III).

### **§ 4**

#### **Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind:
1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem geistes-, sozialwissenschaftlichen oder diesen Fächern verwandten Fach mit der Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5);
  2. Sprachkenntnisse des Französischen, Italienischen oder Spanischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); der Nachweis gilt auch mit einem erfolgreich absolvierten Eignungsverfahren gemäß Anlage als erbracht;
  3. Kenntnisse des Französischen, Italienischen, Spanischen, Englischen oder in einer slawischen Sprache auf dem Niveau B1 GER; der Nachweis muss in einer anderen als der gemäß Nr. 2 nachgewiesenen Sprache erbracht werden;
  4. für Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang der Stufe 1 (DSH1) bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung.
  5. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage; die erfolgreiche Absolvierung eines der Eignungsverfahren der Partneruniversitäten wird als gleichwertig anerkannt

- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis zum 30. Juni an das Institut für Romanistik zu stellen. <sup>2</sup>Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten vorzulegen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses mit der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Note bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.

## **§ 5 Studienberatung**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, die jeweils eine Woche vor Beginn des Wintersemesters angebotene Orientierungswoche, die Informationsveranstaltungen des Instituts für Romanistik sowie die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, der Praktika sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen sowie über alle über das Pflichtstudienprogramm hinausgehenden Leistungen geführt. <sup>2</sup>Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder

endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:  
Vorlesungen  
Übungen  
Seminare  
Tutorien  
(Pflicht-)Praktika
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Studienleistungen sind Praktika, Unterrichtsbeiträge, Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, schriftliche Erfolgskontrollen, Seminar- und Hausarbeiten sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. <sup>3</sup>Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. <sup>4</sup>Nach näherer Maßgabe von § 14 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. <sup>5</sup>Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in § 14 Abs. 2 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. <sup>4</sup>Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 26 Abs. 4) gelten entsprechend. <sup>5</sup>Bei Veranstaltungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 2, Modulprüfungen und die Masterarbeit.

## **§ 8**

### **Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 27 ein.

- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Studienleistungen können durch alternative Studienleistungen im Rahmen des innerhalb des jeweiligen Moduls zur Verfügung stehenden Lehrangebots ersetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Ferner enthält der Modulkatalog Angaben über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. <sup>3</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

## **§ 9**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus 3 Mitgliedern des Instituts für Romanistik der Universität Regensburg und jeweils einem Mitglied der Partneruniversitäten. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 4 Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen

Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in elektronischer Form in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10**

### **Prüfende und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden und zu Betreuern für die Masterarbeit können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Zu Prüfern können auch Mitglieder aller Partneruniversitäten bestellt werden, wenn sie die in § 20 Abs. 2 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen. <sup>3</sup>Die binationale Betreuung von Masterarbeiten (Cotutelle) ist ausdrücklich erwünscht.
- (2) <sup>1</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu 2 Jahren erhalten bleiben.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 12**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

## **§ 13**

### **Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.



- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### **§ 14**

#### **Bestandteile der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP.
- (2) Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 60 LP:
    - a) das Pflichtmodul IKE PR-M 01 Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)
    - b) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)
      - IKE PR-M02 Profilmodul Interkulturelle Handlungskompetenz
      - IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft
      - IKE PR-M04 Profilmodul für binationalen Zusatzabschluss mit Università degli studi di Ferrara (Laurea Magistrale in Lingue e letterature straniere)
    - c) eines der Wahlpflichtmodule Zielsprache (jeweils 12 LP)
      - IKE SP-M01 Basismodul Romanische Zielsprache  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)
      - IKE SP-M02 Aufbaumodul Romanische Zielsprache  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau C1.1 GER)
      - IKE SP-M03 Aufbaumodul Zielsprache Deutsch  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau C1.1 GER)
      - IKE SP-M04 Modul Zielsprache Spanisch/Deutsch für IKE-trinational  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.1 GER, 6 LP)
    - d) eines der Wahlpflichtmodule Zusatzsprache (jeweils 12 LP)
      - IKE ZSP-M01 Grundmodul Romanische Zusatzsprache  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B1.1-B1.2 GER)
      - IKE ZSP-M02 Basismodul I Romanische/Slawische Zusatzsprache  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.1 GER)
      - IKE ZSP-M03 Basismodul II Romanische/Slawische Zusatzsprache  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B2.2 GER)
      - IKE ZSP-M04 Modul Englisch als Zusatzsprache  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau B1.2 GER)
      - IKE ZSP-M05 Aufbaumodul Romanische/Slawische Zusatzsprache  
(Zulassungsvoraussetzung: Niveau C1.1 GER)
    - e) eines der Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP)
      - IKE SWP-M01 Schwerpunktmodul Romanische Literaturwissenschaft
      - IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft

IKE SWP-M03 Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte  
 IKE SWP-M04 Schwerpunktmodul Schwerpunktmodul Volkswirtschaftslehre für IKE (Mikro- oder Makroökonomie)  
 IKE SWP-M05 Schwerpunktmodul Betriebswirtschaftslehre für IKE  
 IKE SWP-M06 Schwerpunktmodul Internationale Volkswirtschaftslehre für IKE  
 (Zulassungsvoraussetzung:  
 Schwerpunktmodul Volkswirtschaftslehre für IKE (IKE SWP- M04))  
 IKE SWP-M07 Schwerpunktmodul Marketing/Management für IKE  
 (Zulassungsvoraussetzung: Alle fünf Vorlesungen aus dem Schwerpunktmodul Betriebswirtschaftslehre für IKE (IKE SWP-M05))  
 IKE SWP-M08 Schwerpunktmodul Völkerrecht  
 IKE SWP-M09 Schwerpunktmodul Wirtschaftsrecht  
 IKE PX-M01 Praxismodul Praktikum

2. einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP; die Leistungen des Wahlbereichs sind entweder durch das Belegen von zwei weiteren benoteten Wahlpflichtmodulen nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) sowie eines mindestens einmonatigen Praktikums (Modul IKE PX-M02) oder im Rahmen einer Auslandsoption an der jeweiligen Partneruniversität (Abschnitt III) nachzuweisen; es können nur Module oder Modulbestandteile gewählt werden, die nicht bereits im Rahmen eines Wahlbereichs des Bachelorstudiums absolviert wurden;
3. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP (Forschungsmodul Masterarbeit IKE MA-01)).

## **§ 15**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen der Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an die zuständigen Modulbeauftragten zu richten. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>4</sup>Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.
- (5) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt nur auf in Regensburg zu erbringende Studienleistungen. <sup>2</sup>Die Anrechnung auf an den Partneruniversitäten zu erbringende Leistungen wird von diesen nach deren Kriterien durchgeführt.

## **§ 16**

### **Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen**

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

## **§ 17**

### **Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

## **§ 18**

## **Schriftliche Modulprüfungen**

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten sowie Berichten erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 1 und höchstens 3 Stunden. <sup>2</sup>Bei Prüfungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

## **§ 19**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer in einer der Sprachen der am Studiengang beteiligten Partneruniversitäten durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup> Bei Prüfungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.

## **§ 19a**

### **Elektronische Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>2</sup>Eine E-Klausur ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Kandidaten die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. <sup>3</sup>Den Kandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (2) <sup>1</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern erarbeitet. <sup>2</sup>Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungs- und Single- und Multiple Choice-Aufgaben, Fehlertextaufgaben, sowie Textteilmengenaufgaben. Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiuupload ist möglich.
- (3) Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 100 Minuten.

- (4) <sup>1</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>2</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers sowie der Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>3</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden können. <sup>4</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Kandidaten durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. <sup>5</sup>Den Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind in geeigneter Form aufzubewahren.
- (5) Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 20 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem der im interdisziplinären Spektrum des Studiengangs vertretenen Disziplinen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann auf ein im Rahmen des Studiums absolviertes Praktikum aufbauen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel vom Themensteller betreut, der zum Erstgutachter bestellt wird; im Falle einer Ko-Betreuung erfolgt diese durch beide Gutachter (§ 10 Abs. 1). <sup>2</sup>Gehören beide Gutachter der Universität Regensburg an, muss einer ein Hochschullehrer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sein. <sup>3</sup>Gehören beide Gutachter der Universität Clermont-Ferrand II an, muss einer der Prüfer mindestens die Position eines maître de conférence innehaben. <sup>4</sup>Gehören beide Gutachter der Universidad Complutense de Madrid an, muss einer der Prüfer mindestens die Position eines profesor titular beziehungsweise doctor contratado innehaben. Gehören beide Gutachter der Università degli studi di Ferrara an, muss einer der Prüfer „strutturato“ (professore ordinario, professore associato, ricercatore) sein. <sup>5</sup>Im Fall einer Ko-Betreuung durch Gutachter aus zwei Partneruniversitäten muss entweder der Gutachter der Universität Regensburg ein Hochschullehrer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein oder im Fall der Universität Clermont-Ferrand II (§ 32) mindestens die Position eines maître de conférence innehaben (§ 32), im Fall der Universidad Complutense de Madrid (§ 33) mindestens die Position eines profesor titular beziehungsweise doctor contratado innehaben, im Fall der Università degli studi di Ferrara (§ 34) die Position eines „strutturato“ (professore ordinario, professore associato, ricercatore) innehaben.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird vom Erstgutachter vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. <sup>3</sup>Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>4</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen unveränderlichen digitalen Version (z.B. als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>5</sup>Sind ein oder mehrere Gutachter Mitglied einer Partneruniversität, kann jeweils ein gebundenes Druckexemplar direkt bei dem Gutachter der Partneruniversität abgegeben werden; alle weiteren Exemplare sind entsprechend Satz 4 einzureichen. <sup>6</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in Absprache mit den Gutachtern in einer der Sprachen der Partneruniversitäten abzufassen und soll einen Umfang von 80 DIN-A-4-Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller auch eine andere Sprache zulassen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>4</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat. <sup>5</sup>Der Arbeit voraus stellt der Verfasser eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in einer der Sprachen der Partneruniversitäten, in der sie nicht verfasst wurde.
- (6) Wird mit der Masterarbeit gleichzeitig der Erwerb des Abschlusses „Laurea in Lingue e Letterature Straniere“ der Università degli studi di Ferrara angestrebt, sind zusätzlich die Bestimmungen der Studienordnung von Ferrara zu classe LM-37 zu befolgen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist durch beide Gutachter bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 24 entsprechend.

## **§ 21**

### **Anmeldung zur Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem verwandten geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 60 LP,
  2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Masterprüfung in diesem Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.

- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen 10 Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

## **§ 22 Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die gemäß § 14 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. <sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

## **§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	= sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	= gut
- von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Leistungen an der Partnerhochschule werden in deren Notensystem bewertet. Die Äquivalenz nach Abs. 1 und 2 wird mit einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

## **§ 24**

### **Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Prüfungszeitraums abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.
- (2) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 3 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 25**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.



- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. nicht mehr getroffen werden.

## § 26

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Kandidat kann bis zu einer Frist von einem Werktag vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>3</sup>Bei Prüfungen, die von anderen Instituten oder Fakultäten verantwortet werden, gelten deren Regelungen.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; hinsichtlich der Bewertung gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen des Satz 1 kann die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>In schwerwiegenden Fällen des Satz 1 kann die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet werden. <sup>3</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann die nach Satz 2 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 20 % verrechnet werden. <sup>4</sup>Handelt es sich um die Masterarbeit, kann dem Kandidaten die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit verweigert werden; in diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 27**

### **Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 nachgewiesen sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Durchschnittsnote der gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis e) zu absolvierenden Module zu einem Drittel;
  - b) Durchschnittsnote der Leistungen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu einem Drittel;
  - c) Note der Masterarbeit zu einem Drittel.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. das Pflichtmodul gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) endgültig nicht bestanden ist,
  3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
  4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- <sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 28**

### **Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 29**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

<sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. <sup>2</sup>Für Leistungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen im Masterarbeitsmodul ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.

### **§ 31**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **III. Besondere Bestimmungen**

### **§ 32**

#### **Binationales Masterprogramm mit Clermont-Ferrand**

- (1) Das binationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien / Etudes Interculturelles Européennes wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit der Université Clermont-Ferrand II Blaise Pascal durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind an der Université Clermont-Ferrand II nach deren Bestimmungen im Rahmen der Schwerpunkte Culture et Média oder Histoire, Société et Politique Studienleistungen im Umfang von 30 LP zu erbringen. <sup>2</sup>Im

Rahmen der gemäß Satz 1 zu absolvierenden Leistungen ist ein Pflichtpraktikum zu absolvieren; Näheres regelt die Partneruniversität.

### **§ 33**

#### **Binationales Masterprogramm mit Madrid**

- (1) Das binationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien / Estudios Interculturales Europeos wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit der Universidad Complutense de Madrid durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind an der Universidad Complutense de Madrid nach deren Bestimmungen im Rahmen der Schwerpunkte Cultura y medios de comunicación, Historia, política y sociedad und Economía y derecho Studienleistungen im Umfang von 30 LP zu erbringen. <sup>2</sup>Es können bis zu zwei Schwerpunkte gemäß Satz 1 gewählt werden.

### **§ 34**

#### **Binationales Masterprogramm mit Ferrara**

- (1) Das binationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien / Laurea Magistrale LM 37 „Lingue e Letterature Straniere“ wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit der Università degli studi di Ferrara durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind an der Università degli studi di Ferrara nach deren Bestimmungen die in einer Kooperationsvereinbarung näher spezifizierten Veranstaltungen im Umfang von 30 LP zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Für die Verleihung der Laurea Magistrale LM 37 „Lingue e Letterature Straniere“ ist an der Universität Regensburg das Absolvieren der folgenden in § 14 genannten Module erforderlich:
  - a) Pflichtmodul IKE PR-M01 Profilvermodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)
  - b) Wahlpflichtmodul IKE PR-M04 Profilvermodul für binationalen Zusatzabschluss mit Università di Ferrara (Laurea Magistrale in Lingue e letterature straniere) (12 LP)
  - c) eines der Wahlpflichtmodule Zielsprache (jeweils 12 LP)
    - IKE SP-M01 Basismodul Romanische Zielsprache
    - IKE SP-M02 Aufbaumodul Romanische Zielsprache
    - IKE SP-M03 Aufbaumodul Zielsprache Deutsch
  - d) eines der Wahlpflichtmodule Zusatzsprache (jeweils 12 LP)
    - IKE ZSP-M01 Grundmodul Romanische Zusatzsprache
    - IKE ZSP-M02 Basismodul I Romanische/Slawische Zusatzsprache
    - IKE ZSP-M03 Basismodul II Romanische/Slawische Zusatzsprache
    - IKE ZSP-M04 Modul Englisch als Zusatzsprache
    - IKE ZSP-M05 Aufbaumodul Romanische/Slawische Zusatzsprache
  - e) Wahlpflichtmodul IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft (12 LP)

## **§ 35**

### **Trinationales Masterprogramm mit Clermont-Ferrand und Madrid**

- (1) Das trinationale Masterprogramm Interkulturelle Europa-Studien/Etudes Interculturelles Européennes/Estudios Interculturales Europeos wird von der Universität Regensburg in Kooperation mit den Universitäten Clermont-Ferrand II Blaise Pascal und Complutense de Madrid durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Teilnahme dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm sind folgende Leistungen zu erbringen:
1. Universität Regensburg
    - a) IKE PR-M01 Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (12 LP)
    - b) eines der Module (jeweils 12 LP)
      - IKE PR-M03 Profilmodul Vergleichende Kulturwissenschaft
      - IKE SWP-M01 Schwerpunktmodul Romanische Literaturwissenschaft
      - IKE SWP-M02 Schwerpunktmodul Romanische Sprachwissenschaft
      - IKE SWP-M03 Schwerpunktmodul Politikwissenschaft/Geschichte
      - IKE SWP-M05 Schwerpunktmodul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
      - IKE SWP-M06 Schwerpunktmodul Internationale Volkswirtschaftslehre
      - IKE SWP-M07 Schwerpunkt Wertschöpfungsmanagement
      - IKE PX-M-01 Praxismodul Praktikum
    - c) IKE SP-M04 Modul Zielsprache Spanisch für IKE-trinational (6 LP)
  2. <sup>1</sup>Studienleistungen an der Universität Clermont-Ferrand II nach deren Bestimmungen im Umfang von 30 LP; es können die Schwerpunkte Culture et Média oder Histoire, Société et Politique belegt werden;
  3. Studienleistungen an der Universidad Complutense de Madrid nach deren Bestimmungen im Umfang von 30 LP im Rahmen der Schwerpunkte Cultura y medios de comunicación, Historia, política y sociedad und Economía y derecho; es können bis zu zwei Schwerpunkten gewählt werden.
- (3) Bei Teilnahme an dem in Abs. 1 genannten Masterprogramm setzt sich die die Note gemäß § 27 Abs. 2 Buchst. a) wie folgt zusammen:
- a) gleich gewichtete Durchschnittsnote der Module gemäß Abs. 2 Nr. 1 zur Hälfte;
  - b) Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen an der Universität Clermont-Ferrand, ermittelt nach deren Bestimmungen, nach Abs. 2 Nr. 2 zur Hälfte.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 36**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

## Anlage 1: Eignungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 5 Satz 2 genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Interkulturelle Europastudien (IKE) erwarten lassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. <sup>2</sup>Anträge auf die Zulassung zum Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Interkulturelle Europastudien (IKE) für das kommende Wintersemester sind bis spätestens 30. Juni an das Institut für Romanistik, Lehrstuhl Prof. Dr. Jochen Mecke, zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Dem Antrag sind ein Lebenslauf, ein lückenloser, beglaubigter Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten im Rahmen eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren (Bachelor, Magister, Licence, Maîtrise, Grado, Laurea Triennale, Staatsexamen oder andere entsprechende in- und ausländische Abschlüsse), Nachweise über die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 (Sprachkenntnisse), Nachweise über qualifizierende extracurriculare Aktivitäten, Auslandsaufenthalte und abgeleitete Praktika sowie das Bewerbungsformular IKE beizufügen. <sup>4</sup>Die Zulassung zum Eignungsverfahren wird dem Bewerber unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss; § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Nachweise über die bisherigen Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen (Abs. 4) durch den Prüfungsausschuss, einem schriftlichen Sprachtest über die Kenntnisse in den beiden Fremdsprachen (Abs. 5) und einem Auswahlgespräch (Abs. 6). <sup>2</sup>Die Bewertung des schriftlichen Tests und des Auswahlgesprächs erfolgen gemäß § 23.
- (4) <sup>1</sup>Die Überprüfung der in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen erfolgt unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG nach folgenden Kriterien:
1. Kenntnisse in allgemeiner und fachspezifischer Interkulturalität, nachgewiesen durch Studien- und Prüfungsleistungen, die den Qualifikationszielen von mindestens zwei der Module DFS-M04, DFS-M10, DSS-M04, DSS-M05, VKW-M04, VKW-M02, VKW-M03, VKW-M07 der Universität Regensburg entsprechen und/oder
    - a) Vollzeitpraktika mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten in internationalen Institutionen und Konzernen in den Bereichen internationale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder internationale Organisation und Verwaltung und
    - b) Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten im Rahmen von Praktika, beruflicher Tätigkeit, Studienaufenthalten oder internationalen Austauschprogrammen
  2. grundlegende Fachkenntnisse in mindestens einem der wählbaren Schwerpunktgebiete, nachgewiesen durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten.
- <sup>2</sup>Die Bewertung der Unterlagen erfolgt gemäß § 23, wobei die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kriterien getrennt voneinander bewertet werden und gleichgewichtet in eine zu bildende Durchschnittsnote eingehen.
- (5) <sup>1</sup>Im schriftlichen Test mit einer Dauer von 100 Minuten wird überprüft, ob der Bewerber die für die selbständige Sprachverwendung notwendigen grammatikalischen und idiomatischen Fähigkeiten besitzt und über schriftsprachliche Kenntnisse der Fremdsprachen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr.3 verfügt, die es ermöglichen, sich zu persönlichen und vertrauten Themen

klar und zusammenhängend auszudrücken, über Erfahrungen und Ereignisse zu berichten, Ziele zu beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen zu geben. Es wird ferner überprüft, ob zu erwarten steht, dass die vorhandenen Sprachkenntnisse des Bewerbers es erlauben, wesentliche Studieninhalte in französischer, spanischer oder italienischer Sprache auf einem für das Erreichen der formulierten Lernziele erforderlichen Niveau zu erfassen sowie die geforderten Studienleistungen in französischer, spanischer oder italienischer Sprache zu erbringen.

<sup>2</sup>Der schriftliche Test besteht für alle drei Sprachen jeweils aus

a) einem Grammatikteil sowie

b) für die Sprache nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 aus einem 100 bis 120 Wörter umfassenden Essay in der Fremdsprache über ein Thema mit Bezug zum Partnerland zur Überprüfung der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit;

<sup>3</sup>Es wird für jede Sprache eine eigene Bewertung nach § 23 vorgenommen, wobei die Note über die Sprache nach § 4 Abs. 1 Punkt 2 mit doppelter, die Note über die Sprache nach § 4 Abs. 1 Punkt 3 mit einfacher Gewichtung in eine Durchschnittsnote einfließen.

(6) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch mit einer Dauer von 20 Minuten wird von einem Prüfer und einem Beisitzer zur Hälfte in deutscher und in der Sprache gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 geführt. <sup>2</sup>In dem Gespräch werden die Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit zur Abstraktion, zum Erfassen von komplexen Zusammenhängen und zu eigenen Schlussfolgerungen der Bewerberinnen und Bewerber anhand der in Anlage 2 näher spezifizierten Kriterien überprüft. <sup>3</sup>Das Gespräch kann als Gruppengespräch mit bis zu zwei Kandidaten geführt werden. <sup>4</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse; das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet.

(7) <sup>1</sup>Die Eignung wird durch folgenden Schlüssel nachgewiesen:

- Durchschnittsnote der nach 150 im grundständigen Studiums chronologisch ab dem ersten Studiensemester erreichten Leistungspunkte (5-fach);
- Durchschnittsnote der gemäß Abs. 4 bewerteten Unterlagen (0,5-fach)
- Ergebnis des schriftlichen Tests (2-fach).
- Ergebnis des Auswahlgesprächs (2,5-fach).

<sup>2</sup>Alle Ergebnisse werden addiert. <sup>3</sup>Für die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens ist es notwendig, mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 zu erreichen. <sup>4</sup>Unabhängig von der Gesamtnote müssen die beiden Teilnoten des schriftlichen Tests nach Abs. 5 Satz 3 mindestens auf 4,0 lauten.

(8) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) <sup>1</sup>Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

## **Anlage 2: Kriterien im Auswahlgespräch**

### 1. Kategorie: mündliche Sprachkenntnisse

#### 1.1 Sprachverständnis

Beantwortung von Fragen

- zur deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Kunst und Literatur
- zur deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

#### 1.2 sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Diskussion eines tagesaktuellen Themas aus den Bereichen

- der deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Kunst und Literatur
- der deutschen und/oder französischen und/oder spanischen und/oder italienischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft

### 2. Kategorie: Interkulturelle Kompetenz

#### 2.1 Theoriewissen zur interkulturellen Thematik

- deutsche und französische und/oder spanische und/oder italienische Kulturstandards
- Klischee vs. Kulturstandard
- Fremdbild/Selbstbild
- wesentliche Kulturunterschiede

#### 2.1 Problembewusstsein für interkulturelle Unterschiede

- a) Fähigkeit zum Erkennen kritischer interkultureller Interaktionssituationen
  - Analyse eines Fallbeispiels
  - Schilderung eigener Erfahrungen
  
- b) Fähigkeit zur selbstständigen Reflexion kritischer interkultureller Interaktionssituationen
  - Diskussion einer problematischen Situation
  - Aufzeigen von Problemlösemöglichkeiten



Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 20. Februar und 12. Juni 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 24. Juni 2013.

Regensburg, den 24. Juni 2013  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 24.6.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24.6.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.6.2013.